

Abs. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bereich 3, Spanheimergasse 2, 9100
Völkermarkt

«Postalische_Adresse»

Datum	22.04.2026
Zahl	VK-WVA-223351/2006-55

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Dr. Martina Petutschnig
Telefon	050 536-65561
Fax	050 536-65599
E-Mail	bhvk.wasserrecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

Betreff:

**Wassergenossenschaft Goritschach-Vellach, Obmann Herr Josef Christoph Rodler, Vellach 8, 9132
Gallizien;
Wasserversorgungsanlage – Antrag auf nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung von Änderungen
und Erweiterungen**

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Die Wassergenossenschaft Goritschach-Vellach, Obmann Herr Josef Christoph Rodler, Vellach 8, 9132 Gallizien, hat mit Eingabe vom 17.09.2020 um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für die im Laufe der Jahre durchgeführten Änderungen und Erweiterungen bei der Genossenschaftsanlage, eingetragen im Wasserbuch der BH Völkermarkt unter Postzahl 208/1926, angesucht.

Die vorgelegten Projektunterlagen stellen die gesamte Wasserversorgungsanlage mit den Quellnutzungen, dem Hochbehälter sowie den Versorgungsleitungen dar. Die WG Goritschach-Vellach verfügt über fünf erschlossene Quellen, deren Wasser über Zuleitungen einem Hochbehälter zugeleitet werden. Die Überwässer werden auf das Grundstück 360/3 der KG Vellach abgeleitet.

Über Versorgungsleitungen werden ca. 255 Einwohner sowie im Bedarfsfall vier Hydranten mit Trink-, Nutz- und Löschwasser versorgt. Die vorab erwähnten Anlagenteile verfügen hierbei nur teilweise über eine wasserrechtliche Bewilligung.

Für die noch nicht bewilligten Anlagenteile werde nunmehr um nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung angesucht. Insbesondere handelt es sich hierbei um die Zuleitung der beiden Houtzquellen (Grst. 367) und der Netschemerquelle (Grst. 368/10), um die Vergrößerung des Hochbehälters auf 250 m³ sowie um erfolgte Netzerweiterungen.

Weiters sollen engere und weitere Quellschutzgebiete für die gefassten und der Genossenschaftsanlage zugeleiteten Quellen festgelegt werden.

Ort:

Gemeinde Gallizien

Datum:

Montag, 18. Mai 2026

Zeit:

09.45 Uhr

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können in die Pläne und sonstigen Behelfe während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Spanheimergasse 2, 1. Stock, Zimmer Nr. 117, Einsicht nehmen.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 9, 34 und 98 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018;

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025;

Für den Bezirkshauptmann:
Dr. Petutschnig